

Hundeabgabeverordnung

Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.1993

sowie vom 16.12.1997, 18.12.2001, 16.12.2003, 11.10.2005 und 9.10.2007

In der geltenden Fassung ab 1. 1. 2008

Aufgrund des Art 1 § 15 Abs. 1 Z 10 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl Nr I 3/2001 idF BGBl Nr I 71/2003 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und Hunde, die als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden,
 - b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten oder weitere gehaltene Hunde.
 - c) Lawinensuchhunde und Hunde des Bergrettungsdienstes, deren Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
 - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundesgendarmerie, der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt für jeden Hund, der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird 44,00 Euro.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch im vollen Jahresbetrag im vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gem. Abs. 2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.

§ 3

Meldepflicht

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat zu melden.
- (2) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf jenes Jahres, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe ist der Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Hundemarken

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine für das laufende Jahr gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen.

§ 6

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe vom 14.12.1990 idF vom 20.2.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold